

# INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,  
Sanierung und Insolvenz

» Die Frage der Zuständigkeiten am Insolvenzgericht – wer kann es besser?

## Der Mythos des § 18 Abs. 2 RPflG

» Standpunkt von RA Prof. Dr. Volker Römermann

**Geschlossene Gesellschaft – die Verwalterkammer**

» RA Jens Wilhelm V (Wilhelm & Kollegen) im Verwalterporträt

**Regional konzentriert mit klarem Kurs unterwegs**

» Insolvenzverwalter mit 23 Jahren: Wirtschaftsjurist Maximilian König (Pluta)

**Früh gefördert und gefordert**

» Sanierungspläne der Signa Prime und der Signa Development

**Grünes Licht für Treuhandlösung**

» Deutscher Insolvenzrechtstag 2024 im großen Kongressreport

**Fachlich fundierte Festspiele**

**impro**  
immobilien | professionell

impro.de

# Fachlich fundierte Festspiele

*Berlin. Der 21. Deutsche Insolvenzrechtstag vom 13. bis 15.03.2024 in Berlin konnte wieder über 1000 Besucher anziehen. Das lag zum einen sicherlich am breiten Fachprogramm mit Ansprache des Bundesjustizministers, das neben Einzelvorträgen und drei Panels zu »25 Jahre InsO«, »Gesellschaftereinfluss auf die Restrukturierung und der Krankenhausinsolvenz vier recht diskussionsfreudige Workshops z. B. zum Verwalterberufsrecht und zur Verbraucherinsolvenz bot. Zum anderen gab es neben der Präsenz wesentlicher Dienstleister auf der Ausstellungsfläche ein breites abendliches Rahmenprogramm mit der Arge Awards Night und einem feierlichen Dinner im Telegraphenamt zum Austausch und Networking sowie ein After-Work(shop)-Treff der Jungen Insolvenzrechtler und ein Women's Special.*

*Text: Peter Reuter*

Traditionell immer zwei Wochen vor Ostern begrüßen die Vorsitzenden der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein die zumeist seit Jahren konstant über 1000 Teilnehmer zum Deutschen Insolvenzrechtstag, dieses Mal konnte die Co-Vorsitzende **RAin Dr. Anne Deike Riewe** 1082 Anmeldungen verkünden. Unter den Teilnehmern begrüßte sie auch 53 Mentees, junge Juristinnen und Juristen nach dem 1. Jur. Staatsexamen, die diese Tagung, betreut von 13 Kanzleien, die Riewe



*Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann (FDP)*

namentlich auflistete, nutzen, um mit der Materie und ihren Akteuren in Kontakt und Austausch zu treten. In ihrer Begrüßung berichtete Riewe auch von der stimmungsvollen Verleihung der Arge-Awards an vier Kollegen am Vorabend, wobei die Auszeichnung an die betreffenden Berufsträger auch immer ein Ausdruck von Teamwork sei. Mit dem Stichwort »25 Jahre InsO« setzte der Co-Vorsitzende **RA Dr. Rainer Eckert** die Begrüßung fort, indem er von seiner Angewohnheit in Hotels berichtete, sich morgens

vom Frühstücksfernsehen berieseln zu lassen. Am Vortag sei dort Bundesjustizminister Marco Buschmann wieder einmal als »tapferer Recke gegen die Bürokratie« vorgestellt worden – er sei daher besonders froh, diesen tapferen Recken hier begrüßen zu dürfen. Bei diesem Vorhaben wolle man ihn gerne unterstützen, weil auch die InsO dafür Verbesserungspotenzial biete. Zum Workshop »Berufsrecht« am Nachmittag appellierte Eckert – wissend, dass man wohl bei den Überlegungen im BMJ dazu bereits fortgeschritten sei –, doch noch einmal ergebnisoffen in sich zu gehen, ob man denn wirklich eine eigene Verwalterkammer, eine eigene neue Berufsordnung, ggf. ein eigenes Versorgungswerk und eine Ethikkommission brauche.

## Pokal als »Weltmeister der Bürokratie« gerne weiterreichen

Das Stichwort Bürokratieabbau griff **Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann (FDP)** zum Einstieg in seine Begrüßungsansprache auf und hob hervor, in den letzten Jahren wohl bewiesen zu haben, dass es sich keineswegs nur um symbolische Maßnahmen gehandelt habe, er erinnerte z. B. an das Bürokratieentlastungsgesetz IV und das Wachstumschancengesetz. Die Praxis rief er dazu auf, Vereinfachungsvorschläge zu machen, die er keineswegs als »Bedrohung«, sondern als »Bereicherung« empfinde, damit Deutschland den Pokal als »Weltmeister der Bürokratie« anderen Ländern überlassen könne. In den 25 Jahren InsO, die er als großen Wurf bezeichnete, habe sich der Grundsatz der an den Gläubigerinteressen und an die Gläubigerautonomie ausgerichteten marktgerechten Insolvenzabwicklung ohne verteilungspolitische Eingriffe bewährt. Bewährt habe sich auch die grundsätzliche Delegation der Insolvenzabwicklung auf unabhängige und kompetente Verwalter, die als privatwirtschaftliche Unternehmer tätig

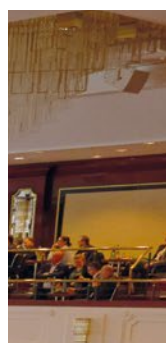


(v. li.) VorsRiBGH a. D. Prof. Dr. Godehard Kayser, VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer, Prof. Dr. Moritz Brinkmann, Dr. Thomas Schmitz-Justen (Preisträger Wissenschaftspreis 2024)

seien. Mit diesen Errungenschaften verbunden sieht der Minister auch deren Verteidigung, denn diese Prinzipien und marktordnenden Kräfte seien gerade in Krisen- und Transformationszeiten unverzichtbar. Jüngere Erfahrungen mit den Herausforderungen von Krieg, Energiekrise und Inflation zeigten heute, dass es richtig gewesen ist, reflexartigen Rufen nach Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und damit der Ausschaltung des Insolvenzrechts nicht nachzugeben, sondern auf die Vorzüge des Insolvenzrechts zu vertrauen. Auch hätten sich die Optionen des StaRUG bewährt, dessen Module seien in der Praxis vollständig angekommen, komplexe Restrukturierungen auch börsennotierter Unternehmen seien gelungen und dienten als Vorbild für weitere Fälle. Es stellten sich aber in dem Zusammenhang bei Publikumsgesellschaften auch Fragen wie zum Anlegerschutz, denen man sich in der anstehenden Evaluation zu widmen habe, denn »nichts ist in Stein gemeißelt«. Als Beispiel für die Reaktion auf offensichtlichen Handlungsbedarf erwähnte Buschmann das jüngst vom Bundeskabinett auf den Weg gebrachte Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz, das wiederum auch im Zeichen des Bürokratieabbaus stehe und u. a. vorsehe, dass jeder Planbetroffene den effektiven Zugriff auf die vollständige Restrukturierungsdokumentation erhalten und der Plan digital zugänglich sein soll. Das Gesetz sehe auch die regelhafte

Nutzung des elektronischen Gläubigerinformationssystems und der elektronischen Forderungsanmeldung vor – auch »ein echter Fortschritt« für den Transparenzgedanken. Weg von der Zettelwirtschaft bedeute auch, dass die Trainingsdaten für KI als Assistenzsystem nicht auf Papier gespeichert sein dürften.

Als Vorbemerkung zu den europäischen Harmonisierungsbestrebungen im Insolvenzrecht schickte Buschmann voraus, wenngleich es sich bei diesem dynamischen Rechtsgebiet um eine »Insolvenzrechtsform in Permanenz« handle, das Große und Ganze nicht aus den Augen zu verlieren und der marktkonformen Insolvenzbewältigung treu zu bleiben. Mit seiner Titulierung in der SZ als europarechtlichen »Dr. No« kokettierend stellte er die rhetorische Frage, ob denn alles auf europäischer Ebene Vorgeschlagene auch immer der Weisheit letzter Schluss sei, sodass man sich mit Sachargumenten auch trauen müsse zu sagen, man stimme bestimmten Plänen nicht zu, wofür er einen kurzen Zwischenapplaus erhielt. Auf das Insolvenzrecht bezogen betonte er, dass es diesbezüglich unterschiedliche Systeme in Europa gebe, man gehöre zu der Fraktion des auf die Gläubigerinteressen ausgerichteten Systems, sodass es trotz des in der EU auf Kompromiss und Konsens ausgelegten Prozesses zur Grundsatzdiskussion kommen werde, der man sich entschlossen stellen müsse.





Prof. Dr. Heinz Vallender (Juryvorsitzender des Wissenschaftspreises)



VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer



DAV-Präsidentin RAin Edith Kindermann

Zum Abschluss seiner Rede widmete sich der Minister in drei Minuten dem Verwalterberufsrecht. In Erinnerung rief er den an die Politik und das BMJ seit vielen Jahren herangetragenen Wunsch, von den dezentralen Zulassungen und fehlenden einheitlichen Standards für die Verwaltervorauswahl wegzukommen. Auf dieser Basis vertrete und verfolge er den Standpunkt, ein einheitliches Berufsrecht am Leitbild des freien Berufs zu orientieren, und erteilte konzeptionellen Ideen eine Absage, dass die Verwalter unter die »Fuchtel des Staates« geraten bzw. als Kompromissbildung unter besondere richterliche Fürsorge kommen. Für diese Art der »beliebten« Kompromissbildung benutzte er das Bild von Orangensaft und Tomatensaft, deren Mixtur am Ende keinem schmecken werde. Transparente Zulassungsregeln müsse der Gesetzgeber im Hinblick auf Art. 12 GG bestimmen, alles Weitere könnten die erfahrenen Berufsträger selbst regeln, wie es auch andere freie Berufe praktizierten. Dabei gelte, es eben nicht möglichst schwierig, bürokratisch und kompliziert zu gestalten, sondern leichter, besser und transparenter. Besseren Ideen und Vorschlägen wolle man sich im BMJ nicht versperren, aber er stehe aus tiefer Überzeugung zum Leitbild des freien Berufs, das auch für Insolvenzverwalter gelten müsse.

## DAV ehrt Horst Piepenburg für seine besonderen Verdienste

Im Anschluss daran verlieh **RAin Edith Kindermann**, Präsidentin des DAV, das Ehrenzeichen der deutschen Anwaltschaft, das an **RA Horst Piepenburg** ging, der sich »in besonderem Maße« um den Berufsstand verdient gemacht habe. Sein Engagement stand vor allem im Zusammenhang mit den 14 Jahren als erster Arge-Vorsitzender, der die DAV-Arge Insolvenzrecht und Sanierung seinerzeit mitgegründet hatte. Während der kurzweiligen und persönlichen Laudatio über »den Horst« lief im Hintergrund ein Potpourri fotografischer Erinnerungen. Der DAV hatte die Auszeichnung z. B. im Jahr 2022 an MinDir a. D. Marie Luise Graf-Schlicker vergeben, vor Piepenburg wurden damit als Verwalter nur RA Dr. Jobst Wellensiek und RA Dr. Joachim Kilger ausgezeichnet. Neben dem Ehrenamt als Arge-Vorsitzender gehörte der heute 70-Jährige 26 Jahre lang, von 1996 bis 2022, dem Gesetzgebungsausschuss Insolvenzrecht an und wirkte zudem vier Jahre im DAV-Vorstand mit. »Dass wir hier auf einem so erfolgreichen Branchen-

treff des Insolvenzrechts sind, haben wir auch ganz wesentlich ihm zu verdanken«, sagte Kindermann über Piepenburg, der den 1. Deutschen Insolvenzrechtstag 2004 in Berlin eröffnet hatte und der schon bald den Zusatz »Piepenburg-Festspiele« erhielt. Nachdem Piepenburg auf der Bühne die Urkunde und die bronzene Kleinskulptur in Empfang genommen hatte, dankte er vor allem seiner Ehefrau, seit 52 Jahren mit ihr liiert, denn seine ausgezeichnete Leistung sei schließlich in großen Teilen auch ihr Verdienst.



RA Horst Piepenburg

Als nächsten Programmpunkt stellte **VorsRiBGH Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer** die »Neueste Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH« vor und behandelte u. a. die Unabhängigkeit des Verwalters und das in diesem Fall genutzte neu geschaffene Beschwerderecht des Gläubigers, des Weiteren die Verbindung von ausgeweiteten Verbraucherrechten und Insolvenzverfahren (»Musterfeststellungsklage«, BGH v. 27.07.2023 – IX ZR 267/20) sowie einige jüngere Entscheidungen zur Insolvenzanfechtung, darunter die Anfechtung von Einfuhrumsatzsteuer. Zur »Entlassung des Insolvenzverwalters«, BGH v. 23.11.2023 (IX ZB 29/22), gebe es noch fünf weitere Parallelentscheidungen, die die Tochtergesellschaften des Konzerns betrafen, sich aber immer auf denselben Verwalter beziehen. Dieser schrieb alle ihm bekannten Gläubiger an mit dem Hinweis, dass sie sich bei der anstehenden ersten Gläubigerversammlung von einem von zwei namentlich genannten Rechtsanwälten kostenlos vertreten lassen könnten, den Schreiben waren vorformulierte Stimmrechtsvollmachten der



Arge-Vorsitzende RAin Dr. Anne Deike Riewe und RA Dr. Rainer Eckert

beiden Anwälte beigelegt. Ein Gläubiger beantragte daraufhin, den Verwalter wegen fehlender Unabhängigkeit zu entlassen. Das AG hatte den Entlassungsantrag zurückgewiesen, das Beschwerdegericht ordnete die Entlassung an. Zunächst erörterte Schoppmeyer Rechtsfragen zu § 59 Abs. 1 InsO (die Generalklausel zur Entlassung aus wichtigem Grund), sodann die neue Regelung in Satz 2 zum erweiterten (sechsmonatigen) Antragsrecht auch für Insolvenzgläubiger sowie die laut Schoppmeyer bedeutende Regelung in Satz 3 mit der Beschränkung des Gläubigerantragsrechts auf die Fälle, in denen der Gläubiger die fehlende Unabhängigkeit geltend macht. Lehnt das Insolvenzgericht die Entlassung ab, könne der Gläubiger dagegen nur Beschwerde einlegen, wenn er fehlende Unabhängigkeit angemahnt hatte. Verlangt der Gläubiger die Entlassung aus wichtigem Grund, führe das zwar zur Amtsermittlungspflicht des Gerichts, aber bei Ablehnung der Entlassung zu keinem Beschwerderecht. Den Begriff der Unabhängigkeit in § 59 Abs. 2 InsO sieht Schoppmeyer identisch mit dem in § 56 InsO. Um dies im konkreten Fall zu prüfen, gebe es als Anknüpfungspunkte die gesetzliche Regelung zur Unabhängigkeit eines Richters (§ 41 ZPO), die man wohl auf den Verwalter übertragen dürfe, bzw. die echte Interessenkollision. Der Maßstab müsse lauten, dass objektive Umstände, die aus Sicht eines vernünftigen Gläubigers oder Schuldners berechnete Zweifel an der Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit des Verwalters begründen, vorliegen. Im konkreten Fall habe der Verwalter offenbar eine Pflichtverletzung begangen, denn das Schreiben habe einen deutlich werbenden Charakter. Der wirtschaftliche Hintergrund liege auf der Hand, denn je mehr Stimmrechtsvollmachten, desto höher die Chancen, in den Gläubigerausschuss einzurücken. Aber: Reicht diese Pflichtverletzung aus, um eine fehlende Unabhängigkeit abzuleiten? Hier habe der IX. Senat einen Rechtsfehler des Beschwerdegerichts ausgemacht, denn es habe einen Sprung von der Pflichtverletzung auf die fehlende Unabhängigkeit gemacht, der hier nicht (bzw. nicht stets) zutrefte. Es habe nämlich keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Verwalter mit den beiden Anwälten irgendwie verhandelt ist. Zudem mache sich der Verwalter nicht für

bestimmte Gläubiger stark, wie es das LG gesehen hatte. Eine Pflichtverletzung aus wichtigem Grund hätte in der Rechtsbeschwerde nicht aber geklärt werden können, da das Insolvenzgericht die Entlassung abgelehnt hat und kein Beschwerderecht gegeben ist.

Nach der o. g. Entscheidung zur Musterfeststellungsklage, deren zweiter Leitsatz festhält, dass insolvenzrechtliche Bestimmungen einer Musterfeststellungsklage jedenfalls dann nicht entgegenstehen, wenn die Feststellungsziele sich ausschließlich auf Aktivprozesse der Masse beziehen, erläuterte Schoppmeyer in den Entscheidungen des BGH vom 08.02.2024 die drei Varianten der Einfuhrumsatzsteuer (IX ZR 2/22; IX ZR 194/22; IX ZR 197/22). Den Aspekt der Kenntniserlangung beim Anfechtungsgegner (im Fall IX ZR 107/22) führte er ausführlicher aus. Zwischen Schuldnerantrag und Information darüber an das Hauptzollamt lagen rd. drei Wochen, der Verwalter habe hier im Hinblick auf etwaige Verletzung einer Erkundigungs- und Beobachtungsobliegenheit eine »interessante« und »sehr kluge« Überlegung angebracht, denn der Fall hatte eine gewisse mediale Berichterstattung zur Folge, sodass der Leiter des Hauptzollamts laut Verwalter davon Kenntnis gehabt haben müsste – dem war das Berufungsgericht gefolgt. Dem habe sich der IX. Senat nicht angeschlossen, aber nicht der Idee wegen, sondern wie das OLG die Kenntniserlangung bewertet habe. Denn: Das Verfahren war im Sauerland angesiedelt, das Hauptzollamt ist in Hamburg verortet. Die breite mediale Resonanz fand regional statt, nur das Handelsblatt habe überregional über diesen Fall in einem Zweizeiler berichtet. Dass der Leiter des Hauptzollamts diesen Zweizeiler im Handelsblatt hätte zur Kenntnis nehmen müssen, zu diesem Schluss sei der IX. Senat nicht gekommen. Hätte es sich um das Signa-Verfahren gehandelt, dann wäre dieser Ansatz wohl tauglich gewesen. Im Übrigen wäre es nicht darauf angekommen, ob der Behördenleiter mit der konkreten Sachbearbeitung befasst ist, die Kenntnis alleine hätte ausgereicht, sagte Schoppmeyer. Zu der Entscheidung IX ZR 194/22 hatte die für den Verwalter den Anfechtungsstreit führende Kanzlei in einer Mitteilung verkündet, mit grundlegender Bedeutung dem Fiskusprivileg eine weitere Absage erteilt zu haben.



Anzeige



**Workshop I:** (v. li.) StB/WP Thorsten Schnieders, Niklas Lerche, Frank Stöfer, Dr. Hans Volkert Volckens, Raphael Wenger, Rüdiger Wolf, Moderator RA/StB/WP Andreas Ziegenhagen

Die Darstellung der BGH-Entscheidung vom 26.10.2023 (IX ZR 112/22) zur Widerlegung der Kenntnisvermutung nutzte Schoppmeyer, um dem Publikum abermals die Struktur der neu ausgerichteten Vorsatzanfechtung mit dem Benachteiligungsvorsatz des Schuldners und der Kenntnis des Gläubigers davon mit der jeweils erforderlichen Beweisführung (Vollbeweis bzw. Vollbeweis/Vermutung) zu verdeutlichen und dem Berufungsgericht im konkreten Fall zu attestieren, die Beweislast (§ 292 ZPO) verkannt zu haben.

## Dissertation im Kontext Schiffsfondsinsolvenzen ausgezeichnet

Nach der ersten Kaffeepause kam es zur Verleihung des mit 10.000 Euro dotierten Wissenschaftspreises Insolvenzrecht & Sanierung 2024 mit der Laudatio des Juryvorsitzenden **Prof. Dr. Heinz Vallender**, der der Jury letztmalig vorsah. Er berichtete von acht Kandidaten, von denen sich die Jury einstimmig für die Arbeit von **Dr. Thomas Schmitz-Justen** mit dem Thema »Haftung des Kommanditisten in der Insolvenz der Gesellschaft« entschieden habe, die Auszeichnung geht zugleich an den Doktorvater **Prof. Dr. Moritz Brinkmann** (Universität Bonn). Die Thesen der Arbeit seien spannend und betrafen einen praktisch sehr bedeutsamen Themenbereich, denn die Schiffsfonds hätten eine Vielzahl an Gerichtsverfahren bis zum BGH beschäftigt. Der Verfasser argu-

mentiere auf hohem Niveau, führte Vallender aus, dabei verfolge er einen innovativeren Ansatz, der mit einem sachgerechten und sehr gut begründeten Lösungsvorschlag »hervorragend« umgesetzt werde. Aufbau und Schwerpunktsetzung der Arbeit müssten als »vorbildlich« bezeichnet werden. Nach den Grundzügen der gesetzlichen Haftungsnorm des § 171 Abs. 1 HGB wende sich Schmitz-Justen der Kernfrage zu: der Inanspruchnahme des Kommanditisten. In geschickter Weise nehme der Verfasser hier Überlegungen Häsemeyers zum Ausgangspunkt, um sodann einen durchweg überzeugenden Deutungsansatz zu entwickeln. Dieser habe durchaus das Potenzial, so Vallender, die Diskussion zu der Norm künftig »entscheidend« zu beeinflussen. Vor dem Hintergrund der Kommanditistenhaftung beschäftigt sich die Arbeit ferner mit dem Insolvenzplan, der Insolvenzanfechtung und der Übertragbarkeit der gefundenen Ergebnisse auf strukturell vergleichbare Vorschriften. Der Arbeit bescheinigte Vallender im Namen der Jury zudem ein sehr hohes sprachliches Niveau, sie biete einen hohen wissenschaftlichen Innovationsgehalt, der die Praxis voranbringe. Nachdem Schmitz-Justen die Auszeichnung zusammen mit Moritz Brinkmann auf der Bühne erhalten hatte, rief er bei der kurzen Vorstellung seiner Arbeit in Erinnerung, dass die betreffende Regelung nur einen halben Paragraphen mit 30 Worten umfasse, auf deren Grundlage er einen dogmatischen roten Faden zu identifizieren versucht habe [Anmerkung der Redaktion: Schmitz-Justen wird seine Arbeit demnächst in der Serie »Dissertationen im Restrukturierungs- und Insolvenzrecht« im INDat Report detailliert vorstellen].



RA Thomas Harbrecht



Dipl.-Rpfl. Lars Hosbach



RAin Julia Kappel-Gnirs

Im Anschluss diskutierten im nächsten Programmpunkt **Thomas Harbrecht** (Allianz Trade/Euler Hermes Deutschland), **Dipl.-Rpfl. Lars Hosbach** (AG Fulda) und **RAin Julia Kappel-Gnirs** (hww) mit Moderatorin RAin Dr. Anne Deike Riewe über »25 Jahre InsO – wie sind wir aufgestellt für das Insolvenzverfahren der Zukunft?«, wobei der Schwerpunkt mehr auf einem Rückblick als auf einer Vorausschau lag. Die Anfänge der InsO, die die drei Podiumsgäste fachlich kurzweilig vor Augen führten, verdeutlichten, welcher positive Wandel auch für die Praxis mit der InsO und später mit dem ESUG vollzogen worden ist. Im Ausgangspunkt 1999 sei die Liquidation der Regelfall gewesen, erinnerte sich Kappel-Gnirs als seinerzeitige Schattenverwalterin an eine dennoch sehr lehrreiche Zeit, es habe nahezu nur männliche KO-Verwalter als Machertypen gegeben, bei denen wenig hinterfragt worden sei, ein patriarchalischer Führungsstil ohne Teamarbeit habe dominiert und als Ansprechpartner der Verwalter fungierten vor allem die priorisierten Gläubiger. Thomas Harbrecht, zugelassen als Anwalt seit 1997, berichtete von der seinerzeitigen schwierigen Gläubigerstellung und einer Closed-Shop-Mentalität der Gerichte. Hosbach, seit 1994 Rechtspfleger und seit 2003 mit InsO-Sachen befasst, trauerte der Zeit nach, als seine Kollegen und er noch mit dem Insolvenzplan befasst waren. Mit Blick in die Zukunft diskutierte die Runde über den europäischen RL-Vorschlag für ein verwalterloses Verfahren, den sie sehr skeptisch bis ablehnend betrachtete, und wünschte sich Insolvenzgerichte, die personell und in der Ausstattung auf Augenhöhe mit den anderen Verfahrensbeteiligten agieren könnten.

Nach der Mittagspause verteilte sich das Plenum drei Stunden auf vier Workshops, deren Zusammenfassungen der Veranstalter als Kurzvideo eines Podiumsteilnehmers auf die digitale Veranstaltungsplattform gestellt hat. Im **Workshop IV**, moderiert von RAin Dr. Anne Deike Riewe, ging es um das »Berufsrecht für Insol-

venzverwalter – Ausgestaltung einer Selbstverwaltung« mit dem Impulsreferenten **Prof. Dr. Christoph Thole** (Universität zu Köln), **MinRat Alexander Bornemann** (BMJ), **RAin Dr. Elske Fehlweiler** (Schultze & Braun) und **RA Rolf G. Pohlmann** (Hofmann Pohlmann). Zum Einstieg führte Christoph Thole, der auch für den Kurzbericht auf der Website zuständig war, mit Beobachtungen und Fragen in das Thema ein, stellte aber vorab fest, dass man sich offenbar politisch bereits auf das Kammermodell geeinigt habe, sodass sein Impulsvortrag von der Prämisse einer reinen und eigenen Selbstverwaltungslösung ausgehe. Seine Vorüberlegungen umfassten »Für wen?« (wohl Tätigkeiten mit gerichtsseitiger Einsetzung, keine beratenden Tätigkeiten), die Legitimation durch Berufsträger (kein formaler Einfluss der Insolvenzgerichte oder der BRAK) und »Was ist zu regeln?« (Berufszulassung mit Verwalterverzeichnis, Berufsaufsicht durch Kammer, Berufsausübungsregeln). Thole verband mit diesem skizzierten Weg die Grundthese: Diese Umsetzung ist keineswegs trivial. Nachdem er mögliche Regelungsvorbilder für eine Umsetzung vorgestellt und Zweifel angesprochen hatte, dass die sog. Schubladenlisten der Gerichte weiterhin Bestand haben könnten, stellte er eine lange Liste regelungsbedürftiger Punkte und Fragen vor, die die Dimension des Vorhabens, für das der Minister bis Ende Juni 2024 einen RefE angekündigt hatte (PD Dr. Falk Mylich ist für dieses Projekt im Referat R A 6 von Alexander Bornemann zuständig, der an dem Workshop teilnahm), verdeutlichen: Ist die Kammer »nur« für Zulassung/Verzeichnis zuständig oder fungiert sie auch als Prüfungsstelle mit Verwalterexamen, als Organ der Qualitätssicherung, der Fortbildung und als Schlichtungsstelle und Ethikkommission? Des Weiteren riss Thole Fragen u. a. zu einem formalisierten Verkehr mit den Insolvenzgerichten, zu einer eigenen Berufsgerichtsbarkeit, zur Altersvorsorge und zu Doppelmitgliedschaften (Kammer muss sich über Beitragssätze finanzieren) an. Auch die Organisation der



**Workshop II:** (v. li.) RAin Dr. Katrin Stohrer, RiAG a. D. Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer, Prof. Dr. Hugo Grote, Moderator RA Kai Henning, Betriebswirt Horst Harms-Lorscheidt, RiAG Dr. Peter Laroche



*Workshop III: (v. li.) Beate Doering, Patrik-Ludwig Hantzsch, Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Moderator RA/StB RA Dr. Christoph Morgen*

Kammer mit Vorstand, Kammerversammlung und ggf. externem Beirat (denkbar, aber eigentlich systemwidrig) wolle überlegt sein wie auch deren Sanktionsoptionen (Delisting) gegenüber den Mitgliedern im Rahmen der Aufsicht sowie deren Verhältnis (wechselseitige Mitteilungspflichten) zu der Aufsicht der Insolvenzgerichte zu bestimmen sei. Thole kam zu dem Ergebnis, dass viel zu klären sei, eine ganz »schlanke«, bürokratiearme Lösung nicht funktionieren werde, wenngleich er eine »Kammer light« zwar nicht als undenkbar bezeichnen, aber als schwierig und letztendlich inkonsequent betrachten würde.



*(v. li.) Cord Schellenberg, RA Martin Mucha, Heiko Messerschmidt*

Die Podiumsdiskussion eröffnete Alexander Bornemann mit dem Hinweis, in Tholes Präsentation alle relevanten Punkte und offenen Fragen wiedererkannt zu haben. Er erinnerte an die Auslöser dieses Vorhabens (u. a. JuMiKo-Beschlüsse) und den Konsens, ein zentrales Zulassungssystem gesetzlich zu installieren mit der lange Zeit offenen Frage, wer für die Administration zuständig ist, wozu sich der Minister zuvor in seiner Eröffnungsrede mit der skizzierten Selbstverwaltungslösung geäußert hatte. Die weit verbreitete Vorstellung, den gem. BVerfG eigenständigen Verwalterberuf als Moda-

lität des Anwaltsberufs aufzufassen, wies Bornemann zurück. Bedenken gegen eine zentrale Bundesvorauswahlliste mit ggf. 2000 Kandidaten äußerte Fehl-Weileder, weil sich darin oft ausschlaggebende Soft Skills nicht abbilden ließen. Die starke Aussagekraft und Praktikabilität der Bundesliste müsse ohne eine richterliche »Kopfliste« gegeben sein, unterstrich Bornemann, sonst müsse man die Sinnfrage stellen. Als großes Regelwerk mit immensen Aufwand betrieben und mit vielen Folgekosten (Mitgliedsbeiträge) verbunden bezeichnete Pohlmann das »Bürokratiemonster« Verwalterkammer. Als möglicher Mitgliedsbeitrag für rd. 1000 Mitglieder könnten 2000 Euro im Jahr fällig werden plus Beiträge für andere Kammern. Aus dem Publikum meldete sich RiAG und BAKInso-Vorstandsmitglied Frank Frind zu Wort, der mit der Kammer eine Anhebung der Qualität der Verfahrensbearbeitung erwartet, er berichtete jenseits von Sachverhalten gem. §§ 60, 61 InsO von vielen Fällen gem. § 59 InsO, die unter dem Radar liefen, wenngleich das Gros der Verwalter einen »prima Job« mache. Würde ein Verwalter z. B. in Hamburg und Stuttgart derzeit delistet werden, könnte er weiterhin in Norderstedt und Flensburg bestellt werden, was eine Bundesliste unterbinden könnte. Zu dieser Äußerung stellte Bornemann klar, dass die Qualitätssicherung nicht Regulationsanlass sei. In der Publikumsdiskussion kamen auch Zweifel an der Aussagekraft der Bundesliste und am generellen Mehrwert der aufwendigen Kammerlösung auf, auch diskutierte man über ein einzurichtendes Prüfungssystem mit Examen für den Verwalternachwuchs bei ungeklärter Sachlage, mit wie viel Nachwuchs im Jahr zu rechnen ist. Der Arge-Co-Vorsitzende Rainer Eckert berichtete beim allgemeinen Fachkräfteproblem von einem eklatant mangelnden Interesse bei jungen Anwälten, den Verwalterberuf zu wählen, was hohe Zugangshürden abschreckend verstärken könnten. Es gelte vielmehr, den Verwalterberuf attraktiv zu machen. Zum Zeitplan erklärte Bornemann, dass es vor und nach Ostern Anhörungen der Verbände und der Länder in verschiedenen Konstellationen im BMJ gebe, unterstrich, dass es sich um ein sehr ambitioniertes Vorhaben handle und man das Ende des 2. Quartals 2024 für den RefE fest im Blick habe.



## Workshop IV:

### Berufsrecht für Insolvenzverwalter – Ausgestaltung einer Selbstverwaltung

KEIPER KRETH®  
DIE HANDELSRECHTSANWÄLTE



Arbeitsgemeinschaft  
Insolvenzrecht und Sanierung

65



Parallel dazu behandelte der **Workshop I** das Thema »Real Estate – Immobilienfinanzierungen in der Krise« mit Moderator **RA/StB/WP Andreas Ziegenhagen** (Dentons), der den Workshop im Kurzvideo zusammengefasst hat, sowie mit dem Panel aus **Niklas Lerche** (Houlihan Likey), **StB/WP Thorsten Schnieders** (PwC), **Frank Stöfer** (Helaba Landesbank Hessen-Thüringen), **Dr. Hans Volkert Volckens** (Blacklake GmbH) und **Raphael Wenger** (Lan-

Der zweite Teil widmete sich Einschätzungen zur Immobilienfinanzierung und deren Strukturen wie Nachrang- und Mezzanine-Darlehen sowie von Konzernen begebenen Anleihen und Schuldscheinen – alles verbunden mit der Frage: Wo bricht der Wert? Im Trend liege derzeit zur Krisenüberbrückung die Kreditverlängerung zu neuen Konditionen, wobei das Panel verschiedene Covenantsoptionen in den Verträgen samt deren Risiken genauer betrachtete. Im dritten Teil wurden Restrukturierungslösungen debattiert: die Konsens- bzw. die Treuhandlösung, die Anteilsverpfändung, um Eigenkapitalgeber herauszunehmen, gerichtliche Optionen wie StaRUG und der neue UK Restructuring Plan sowie das Insolvenzverfahren als letzte Möglichkeit mit ggf. Bewertungsabschlägen bei Vermeidung einer Zwangsverwaltung.



RAin Dr. Elske Fehl-Weileder, RA Rolf G. Pohlmann

desbank Baden-Württemberg). Im ersten Teil ging es um die allgemeine Einschätzung des Immobilienmarkts durch Impulsreferent **Rüdiger Wolf** (Boston Consulting Group), der vor allem die Problematiken bei den Projektentwicklern mit Kosten- und Zinssteigerung, den niedrigen Bewertungen und den Auswirkungen auf die Bilanzen und die Immobilien(re)finanzierung beleuchtete.

## Workshop II formulierte Vorschläge zum Thema »Verstrickung«

Der **Workshop II** mit Moderator **RA Kai Henning**, dem Impulsreferenten **RiAG Dr. Peter Laroche** (AG Köln), **Betriebswirt Horst Harms-Lorscheidt** (Piepenburg Rechtsanwälte), **Prof. Dr. Hugo Grote** (Hochschule Koblenz), der den Workshop online resümierte, **RiAG a. D. Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer** und **RAin Dr. Katrin Storrer** (Deutsche Bank AG) beschäftigte sich bei rd. 100 Teilnehmern mit »Verbraucherinsolvenz 4.0 – Evaluation 2024 und Diskussion zum Reformbedarf«. Eingangs ging es um das Thema Verstrickung, wenn z. B. alte Pfändungen »weiterwirken«, aber nicht bedient werden dürfen. Da das BMJ noch keinen Vorschlag präsentiert



Moderatorin RAin Dr. Anne Deike Riewe



Prof. Dr. Christoph Thole



MinRat Alexander Bornemann

habe, so Grote, habe der Workshop zwei Lösungswege diskutiert: Alle alten Pfändungen werden mit Insolvenzeröffnung unwirksam bzw. die alten Pfändungen entfallen mit RSB-Erteilung. Um dabei das Recht der Ranggläubiger zu beachten, sei die Idee für diesen seltenen Fall vorgetragen worden, dass die Bank bei späterer Pfändung den Rang wiedererhält. Das zweite Thema betraf die Datenspeicherung im Hinblick auf den Eintrag der RSB bei Auskunfteien als Negativmerkmal für den Schuldner, dazu ist das entsprechende EuGH-Urteil vorgestellt worden. Als gesetzlicher Klarstellungswunsch kam der Vorschlag, bei einer Vergleichslösung die Forderung aus dem Datenbestand löschen lassen zu müssen. Zum weiteren Reformbedarf stellte Peter Laroche acht Thesen auf, z. B. dass es bei masselosen Verfahren (80% der Fälle) nicht zur Verfahrenseröffnung kommen muss, sondern der Fall nach Prüfung direkt dem Treuhänder zu übertragen ist. Auch könne dabei auf die Forderungsfeststellung verzichtet werden. Ein weiterer Vorschlag betraf eine Ausschlussfrist für die Forderungsanmeldung drei Monate nach Eröffnung.

Der von **RA/StB RA Dr. Christoph Morgen** (Brinkmann & Partner) moderierte und online zusammengefasste **Workshop III** zu »Betriebsschließung in der Insolvenz: Ordnungsfunktion, Förderung notwendiger Transformation, praktische Herausforderungen und Kommunikation« diskutierte mit **Beate Doering** (DZ Bank AG), **Heiko Messerschmidt** (IG Metall), **RA Martin Mucha** (Grub Brugger) und **Cord Schellenberg** (Schellenberg & Kirschberg). Zu Anfang stellte **Patrik-Ludwig Hantzsch** (Verband der Vereine Creditreform e.V.) den volkswirtschaftlichen Rahmen vor und präsentierte dazu die steigenden Insolvenzzahlen, während **Prof. Dr.**

**Christoph G. Paulus** im Anschluss gewohnt kurzweilig das Insolvenzrecht der letzten 2500 Jahre Revue passieren ließ. Dabei formulierte er die These, dass aktuell das Pendel ggf. zu sehr in Richtung Sanierungskultur ausgeschlagen ist und wohl wieder etwas mehr in Richtung der Gläubigerinteressen korrigiert werden müsse. In Sachen der sog. Drehtürinsolvenz debattierte man über einen in der InsO einzuführenden Bestandsfähigkeitsnachweis analog § 14 StaRUG für Insolvenzplanverfahren und machte den nicht aufgelösten Wertungswiderspruch aus, diesen im StaRUG-Verfahren, in dem der Schuldner »weniger pleite« ist, vorweisen zu müssen, im Insolvenzverfahren dagegen nicht. Im Anschluss ging es um Fragen der Betriebsschließung, der Kommunikation, der dehnbaren Voraussetzungen für die Insolvenzgeldvorfinanzierung und um Masseverbindlichkeiten im Eröffnungsverfahren mit Einzelmächtigung, die das Risiko der Masseunzulänglichkeit beinhalten. Auch kam das Ansinnen von Krankenkassen bei Krankenhausinsolvenzen zur Sprache, die den Insolvenzgeldeffekt für sich beanspruchen wollten, weil sich mit dem Insolvenzgeld der Aufwand des Krankenhauses ihrer Ansicht nach verringere. Das Podium war sich einig, dass man hier Liquidität und die GuV-Rechnung verwechselt und diese Verrechnungsforderung zurückzuweisen sei.

Der erste Kongresstag schloss mit dem After-Work(shop)-Treff der Jungen Insolvenzrechtler an der Cocktailbar eines Sponsors. Im Anschluss fand der National-Bank-Abend im Telegraphenamts statt, mit künstlerischer Begleitung durch den Kabarettisten Werner Koczvara. Im letzten Jahrhundert war der neobarocke Gebäudekomplex der kommunikative Knotenpunkt Berlins (in Betrieb von 1916 bis 1992) mit einer der größten Rohrpostanlagen Europas.



(v. li.) Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, RAin Dr. Anne Deike Riewe, RA Dr. Rainer Eckert



### INDat TV vom DIT 2024

In einem 15-minütigen Interview stellten sich die beiden Arge-Vorsitzenden RAin Dr. Anne Deike Riewe und RA Dr. Rainer Eckert den Fragen von Prof. Dr. Jens Schmittmann u. a. zu 25 Jahre InsO, zu Insolvenzen im Immobilien- und Krankensektor sowie zum Berufsrecht für Insolvenzverwalter. Das Interview ist auf [www.der-indat.de/video-und-audio/indat-tv/](http://www.der-indat.de/video-und-audio/indat-tv/) abrufbar. Der Verlag INDat war auch dieses Jahr zusammen mit dem RWS Verlag als Aussteller auf dem Kongress für Austausch und Gespräche präsent.



*RAIN Fiona Schmidt*



*RAIN Christine Borries*



*RA Dr. Malte Köster*

## Vier Preisträger der Arge Awards 2024 gekürt

**Berlin.** Am Vorabend des Deutschen Insolvenzrechtstags fand am 13.03.2024 im Tipi am Kanzleramt die Arge Awards Night mit Büfett, Drinks und Networking statt, deren Preisverleihung die TV-Journalistin **Kay-Sölve Richter** moderierte. Sie stellte in den vier Kategorien die jeweiligen Nominierten vor, zu denen die GfA-Mitglieder dem Publikum weitere Details lieferten. Der Preis

in der Kategorie »**Rising Star**« ging dieses Jahr an **RAIN Fiona Schmidt** aus dem Berliner Büro der Kanzlei BRL, die durch die »außergewöhnliche Herangehensweise« bei der Strukturierung einiger großer Eigenverwaltungen eine entscheidende Rolle gespielt habe. Als »**Eigenverwalter/in des Jahres**« ging die Trophäe an **RA Dr. Robert Schiebe** (Schiebe & Kollegen), die ihn für seine »ausgezeichnete Begleitung« in Funktion als Generalhandlungsbevollmächtigter würdigte. Besonders hervorzuheben sei jüngst die Rettung eines großen Traditionsunternehmens in kürzester Zeit bei Erhalt aller Arbeitsplätze. Mit dem Award zur »**Anwältin/Anwalt des Jahres**« wurde **RAIN Christine Borries** (Hogan Lovells) gekürt, da sie »außerordentliche Erfolge« in gerichtlichen und außergerichtlichen Sanierungssituationen erzielt habe. Der Preis als »**Verwalter/in des Jahres**« ging an **RA Dr. Malte Köster** (Willmer Köster), da für ihn Sanierungserfolge auch immer Teamerfolge seien und für seine Verfahren ein hohes Maß an Kommunikation gelten würde. An der Nominierung für die vier Preiskategorien konnte jeder teilnehmen, die Wahl aus den Nominierten oblag dann nur den Arge-Mitgliedern. «



*RA Dr. Robert Schiebe und Moderatorin Kay-Sölve Richter*



# Die Zeiten werden schwieriger, weil die Probleme wachsen

*Berlin.* Der Verfasser dieser Zeilen hat an allen Insolvenzrechtstagen seit 2004 teilgenommen, doch am zweiten Tag meist bevorzugt dem »Netzwerkgedanken« gefrönt. In diesem Jahr war manches anders. Der Verfasser war am ersten Tagungstag gar nicht zugegen, dafür aber am zweiten umso aufmerksamer. Neu war ferner, dass mit dem Vortrag von VorsRinBAG Karin Spelge zur insolvenzrechtlich relevanten Rechtsprechung des BAG ein wirkliches Highlight erst ganz zum Schluss der Tagung angesetzt war. Überhaupt erwies sich in diesem Jahr das DIT-Programm des zweiten Tages am 15.03.2024 als besonderer Zugewinn. Die weitergehende allgemeine Rechtsprechungsübersicht fand wie gewohnt einige Tage später nur online statt. Es gab thematisch allen Grund zu besonderer Aufmerksamkeit.

*Text:* Rechtsanwalt Stephan Ries, WPK Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Wuppertal

Der Freitag begann mit einer von RAin Dr. Marlies Raschke geleiteten Podiumsdiskussion zum Einfluss der Gesellschafter auf Restrukturierungsverfahren – schon in der Überschrift ergänzt um die Frage, ob gesetzlicher Korrekturbedarf vorhanden ist. Auf dem Podium diskutierten RA Dr. Jörn Kowalewski (Latham & Watkins, er hatte u. a. im Restrukturierungsfall von Leoni beraten), RA Dr. Sven Prüfer (Allen & Overy, Berater u. a. in den Fällen Gerry Weber und Escada), Dr. Wencke Mull (Abteilungsleiterin Risk Service bei Atradius Credit) sowie der Insolvenzrichter



(v. li.) Dr. Wencke Mull, RA Dr. Jörn Kowalewski, Moderatorin RAin Dr. Marlies Raschke

Dr. Andreas Schmidt (AG Hamburg). Im Zentrum der Erörterung standen insbesondere die Beschlüsse AG Hamburg vom 17.03.2023 – 61 c RES 1/23 sowie LG Hamburg vom 20.04.2023 – 304 T 15/23. Sie weichen von der h. M. deutlich ab und verlangen zur Wirksamkeit der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens gem. § 31 StaRUG – vor allem wenn der Restrukturierungsplan hauptsächlich in Gesellschafterrechte eingreift –, dass vorab ein dahin gehender »Gesellschafterbeschluss« gefasst worden

ist, der die Geschäftsführung zu einem solchen Vorgehen ermächtigt. Dem trat das Podium nun einhellig entgegen: Das Restrukturierungsgericht habe das Vorhandensein eines Gesellschafterbeschlusses gar nicht zu prüfen. Wenn das die beiden Hamburger Gerichte dennoch forderten, sei das aus rechtlichen wie auch tatsächlichen Gründen abzulehnen. Andreas Schmidt pflichtete dem gleichermaßen bei; er war an den besagten Entscheidungen richterlich nicht beteiligt. Man müsse zwingend unterscheiden zwischen Binnen- und Außenrechtsbeziehung. Für die Wirksamkeit derartiger Verfahrenshandlungen bei Gericht besitzen demnach interne gesellschaftsrechtliche Zustimmungserfordernisse, etwa zugunsten der Gesellschafterversammlung oder eines Aufsichtsrats, ferner auch bestimmte der Geschäftsführung gegebene Weisungen, die Anzeigenerstattung zu unterlassen, keine außenrelevante Bedeutung. So hatte es, wie Jörn Kowalewski bestätigte, in Sachen Leoni AG auch das AG Nürnberg in seinem Beschluss vom 21.06.2023 – RES 397/23 bewertet. In Sachen Gerry Weber war, wie Sven Prüfer schilderte, allein der Aufsichtsrat, nicht aber die Gesellschafterversammlung vorher eingebunden worden.

Gut herausgearbeitet wurden die praktischen Abläufe in solchen Krisen- und Beratungsszenarien, insbesondere die Bedeutung einer richtigen Gruppenbildung und Abstimmung im gerichtlichen Restrukturierungsverfahren – wohin man aber tatsächlich nur gelangen wird, wenn nicht zuvor eine ablehnende Versammlung von (Alt-)Gesellschaftern, die vor der Aufgabe eigener Rechtspositionen stehen, alles blockieren konnte (s. o.). Die richtig zu verstehende Intention des Gesetzgebers, dem »Unternehmen« in seinen Fortbestehensinteressen den Vorrang zu geben gegenüber bloßen »Status- und Renditewünschen« seiner Gesellschafter, hatten schon der Verfasser und Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning, ebenfalls mit Blick auf den Fall Leoni, im INDat Report 09\_2023 ab Seite 13 ff. beschrieben. Den Gesellschaftern bleibt damit allenfalls der Weg, der Geschäftsleitung in potenziellen Missbrauchsfällen



Prof. Dr. Marc Desens

durch einstweilige Verfügung der Kammer für Handelssachen die Einleitung eines Restrukturierungsvorhabens untersagen zu lassen und/oder die Geschäftsleitung durch entsprechende Beschlussfassung auszuwechseln. Nötigenfalls kann dann ein Amtsnachfolger eine beim Restrukturierungsgericht bereits getätigte Anzeige und dort gestellte Anträge wieder zurücknehmen.

Insgesamt gab es viele sehr gute und praktische Hinweise, etwa zum genau beobachtenden Blick der Kreditversicherer auf Restrukturierungssachen sowie zu strategisch getrennt denkbaren Vorgehensweisen (bei Gerry Weber: wegen nötiger Gestaltungsmaßnahmen über §§ 109, 113 ff. für das Retail-Geschehen ein Insolvenzplanverfahren nach InsO// für die Holdinggesellschaft Restrukturierung nach StaRUG). Diskutiert wurden Gesellschafterkontroversen infolge bestimmter Sonderinteressen, etwa von Immobilieneigentümern (Stichwort u. a.: Galeria Karstadt Kaufhof), wie überhaupt das ganz unterschiedliche Befinden einzelner Beteiligten in Fragen ihrer Finanzierungsverantwortung.

## Die neue eGbR – der Steuergesetzgeber sieht sich herausgefordert

Auf diese lebhafteste Podiumsdiskussion folgte ein steuerrechtlicher Vortrag von **Prof. Dr. Marc Desens** (Universität Leipzig) mit der Überschrift »Auswirkungen des Wachstumschancengesetzes auf Sanierung und Insolvenz«. Man hat aus dem ursprünglich großzügig geplanten Steuerentlastungspaket im Laufe des Gesetzgebungsprozesses immer mehr Entlastungsbausteine herausgestrichen, weshalb es in bewusster Doppeldeutigkeit in Fachkreisen auch als »WC-Gesetz« betitelt wird. Desens schilderte zunächst eingehend die Gesetzgebungsgeschichte, beginnend mit dem Entwurf der Bundesregierung vom 02.10.2023 (BT-Drs. 20/8628). Zum Zeitpunkt des Insolvenzrechtstags hatte der Vermittlungsausschuss eine Vorlage an den Bundesrat vorbereitet, dessen Sitzung aber erst für den 22.03.2024 bevorstand (Hinweis des Verfassers: Der Bundesrat stimmte dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zu; das Gesetz wurde am 27.03.2024

im Bundesgesetzblatt verkündet). Die zu alledem ausgereichten Vortragsfolien benannten eine ganze Fülle von Maßnahmen des Gesetzes, auf die hier aus Platz- und Zeitgründen nicht näher im Detail eingegangen werden kann.

Bereits mit dem Kreditzeitmarktförderungsgesetz vom 22.12.2023 hatte der Gesetzgeber auf wesentliche zivilrechtliche Änderungen durch das neue MoPeG reagiert, etwa die Aufgabe des bisherigen Modells einer gesamthänderischen Vermögensbindung zugunsten eines der BGB-Gesellschaft selbst zustehenden Vermögens (§ 713 BGB n. F.), sowie ferner auf die Möglichkeit der Eintragung einer rechtsfähigen GbR in das Gesellschaftsregister. Die dadurch entstehende »eGbR« kann ein geeigneter Rechtsträ-



RiAG Dr. Andreas Schmidt (li.), RA Dr. Sven Prüfer

ger für Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel sein, woraufhin jetzt in § 1 Abs. 1 und Abs. 3 UmwStG schlicht alle Personengesellschaften (statt früher Personenhandelsgesellschaften) angesprochen sind. Desens berichtete des Weiteren über Änderungen im Steuerverfahrensrecht. So sind bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten i. S. v. § 34 Abs. 1 und 2 AO nun für Personenvereinigungen die Neuregelungen in § 14a Abs. 2–4 AO zu beachten. Die Erklärungspflichten bei gesonderter und einheitli-



Moderator RA Dr. Rainer Eckert

cher Feststellung (§ 181 AO) treffen vorrangig die gesetzlichen Vertreter der Personengesellschaft sowie bei einer Verfahrenseröffnung ab dem 01.01.2024 zur Bilanzerstellung nach § 5 b EStG den Insolvenzverwalter (siehe die Übergangsregelung Art. 97 § 39 Abs. 5 EGAO). Bei gesonderter Feststellung (§§ 183, 183 a AO) sind (Gewinn-)Feststellungsbescheide gegenüber dem Insolvenzverwalter bekannt zu machen; sie sind bei offenkundigen Meinungsverschiedenheiten auch zusätzlich an andere Feststellungsbeteiligte zu richten (so jetzt AEAO zu § 251 Tz. 4.4.1.1).

Zu den Änderungen im Ertragssteuerrecht verwies Desens auf § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO in der aktuell angepassten Fassung und dabei besonders auf die dort in Satz 2 für Zwecke der Ertragsbesteuerung verbliebene »Fiktion der Gesamthandsgemeinschaft«. Das betrifft etwa Fälle des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG (Buchwertübertragungen), des § 6 b Abs. 10 Satz 10 EStG (Anteilsübertragung), des § 7 g Abs. 7 Satz 2 EStG (Investitionsabzugsbeträge) oder des § 44 b Abs. 7 Satz 1 EStG (Kapitalertragssteuer). Im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht findet sich eine vergleichbare Fiktion in § 14 a Abs. 2 Nr. 2 AO, ergänzt um § 2 a Satz 2 und 3 ErbStG mit der Möglichkeit des Durchgriffs an oder von der Personengesellschaft auf den Gesellschafter. Auch § 24 GrEStG arbeitet vorerst weiter mit einer derartigen Gesamthandsfiktion. Im Übrigen sind die Nachbehaltensfristen der §§ 5, 6 GrEStG nicht allein infolge des in Kraft getretenen MoPeG verletzt. Der insgesamt sehr informative Vortrag befasste sich außerdem mit aktuellen Fragen einer grenzüberschreitenden globalen Mindestbesteuerung, auch der Einordnung qualifizierter Sanierungserträge i. S. v. § 41 MinStG, und daraus eventuell hervorgehenden Kollisionslagen, soweit es beispielsweise um national eigentlich steuerfreie Sanierungserträge i. S. v. § 3 a EStG, § 7 GewStG geht.

## Das deutsche Gesundheitssystem vor einem möglichen Kollaps?

Noch vor der Mittagspause gab es wiederum eine Podiumsdiskussion, nun geleitet von RA Dr. Rainer Eckert zu dem Thema Auswirkungen der Gesundheitsreform. Darüber diskutierten **Dr. Reinhard Wichels** (Geschäftsführer WMC Healthcare GmbH), **Thomas Lemke** (Vorstandsvorsitzender Sana Kliniken AG und Vizepräsident Bundesverband Deutscher Privatkliniken e. V.) sowie **Prof. Dr. Erika Raab** (Geschäftsführerin Kreisklinik Groß-Gerau). Die Kreisklinik Groß-Gerau hatte Anfang Dezember 2019 ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung beantragen müssen. Dieses endete nach 288 Tagen rechtsträgererhaltend mit einem Insolvenzplan. Erika Raab

beschrieb sehr bildhaft viele systembedingte Unzulänglichkeiten in der gesetzlichen Krankenhausfinanzierung. Sie benannte für ihr Haus bei 220 Betten, 55 Mitarbeitern und 90 Mio. Euro Jahresumsatz eine jährliche Unterdeckung von etwa 5 Mio. Euro. Krankenhäuser haben auf ihre Patienten mit einem besonders umsichtigen Blickwinkel »ex ante« zu reagieren, d. h. bei einem akut auftretenden, stationär behandlungsbedürftigen Gesundheitsproblem, das schlimmstenfalls sogar lebensbedrohlich erscheinen mag, gerade zu Beginn oftmals weitreichende Diagnoseuntersuchungen zu tätigen. Sie müssen alle ernstlich in Betracht zu ziehenden gesundheitlichen Gefahrenlagen vorab sorgsam prüfen und diese ggf. für den weiteren Fortgang der Behandlung sicher ausschließen. Die Vergütung erfolgt aber weitgehend nur über eine Diagnoseeinstufung »ex post« (wenn man also schon herausgefiltert und ermittelt hat, welche Erkrankung vorlag) und den dazu vordefinierten »Normalfall«, d. h. über eine rein ergebnisbezogene Einstufung zu einer bestimmten Fallgruppe. Schon denklogisch kann ein Vergütungssystem nicht rechnerisch aufgehen, das die Dinge hauptsächlich pauschalierend ex post (und weitgehend ohne Rücksicht auf ex ante nötig gewesenen Mehraufwand) über zudem knapp kalkulierte »Fallpauschalen« bewertet (zum sog. Landesbasisfallwert siehe § 10 KHEntgG), also einen im Einzelfall ggf. großen und besonderen Aufwand unberücksichtigt lässt, während man aber umgekehrt Minderleistungen in Abzug bringt. Gleichzeitig muss ein Krankenhaus für eine Vielzahl denkbarer und ggf. drohender Notfälle über ausreichendes medizinisches Gerät, Personal und Räume verfügen, Fortbildungen ermöglichen und vieles andere mehr besorgen, was jenseits konkret durchgeführter medizinischer Behandlungen enorme zusätzliche »Vorhaltekosten« verursacht.

Aufgrund bestimmter Skalen- und Synergieeffekte können größere Einheiten dem derzeit noch einigermaßen standhalten und auch den hohen Bürokratie- und Abrechnungsaufwand leichter bewältigen. Unter allen Diskutanten bestand jedoch grundsätzlich Einvernehmen, dass das derzeitige Vergütungssystem in sich völlig inkonsistent und unzureichend ist, erst recht vor dem Hintergrund zuletzt ständig gewachsener Kosten und Zinsen (Energie, Personal, Kapitaldienst etc.). Hinzu tritt ein immer größer werdender gefährlicher Fachkräftemangel. Ein weitgehend nur über Lohnkosten beitragsfinanziertes System, in welchem die Politik die Lohngesamtsummen aber unbedingt niedrig halten will, ist in dieser Form nicht mehr wirtschaftlich und zeitgemäß. Dem System droht mit anderen Worten perspektivisch, was zumindest die gesetzlich Versicherten und deren medizinische Behandlung angeht, qualitativ wie quantitativ der völlige Kollaps. Eine Krankenhauslandschaft, für die in der Akutbehandlung Soft Skills wie



Dr. Reinhard Wichels



Thomas Lemke



Prof. Dr. Erika Raab



VorsRiinBAG Karin Spelge

schnelle Erreichbarkeit, d. h. Bürger- und Ortsnähe, nach wie vor wichtig sind, in der man aber nicht mehr kostendeckend arbeitet, kann keinesfalls bisherige Standards im deutschen Gesundheitssystem dauerhaft aufrechterhalten. Solche strukturellen Defizite, auch die Tatsache, dass Vorhalte- und Pflegebudgets nicht nur finanziell knapp bemessen wurden, sondern die Kassen oft erst (nach vielfältiger und endlos bürokratischer rechnerischer Überprüfung) mit großer Zeitverzögerung gegenüber den Krankenhäusern vollständige Zahlung leisten, erfordern einen großen Vorfinanzierungsbedarf. Erika Raab benannte dafür eine Zeitspanne von bis zu zwei Jahren. Es gibt also nicht nur schwierige »Rentabilitäts-«, sondern zugleich große »Liquiditätsthemen«. Von einmaligen Schulden und zu teuer geratener Infrastruktur kann man sich durch ein einzelnes Insolvenzverfahren mit rechtsträgererhaltendem »Insolvenzplan« zwar durchaus befreien. Eine dauerhaft strukturelle Unterfinanzierung lässt sich damit aber nicht wirklich beheben. Insofern ist die Politik gefragt; sie ist jedoch nach Ansicht der Podiumsteilnehmer derzeit eher auf dem ganz falschen Weg unterwegs. Die Klinik in Groß-Gerau hat jedenfalls den Bundesgesundheitsminister wegen einer ihrer Ansicht nach misslungenen Gesetzesänderung des Jahres 2022 soeben vor

dem LG Darmstadt auf Zahlung von 1,7 Mio. Euro Schadenersatz verklagt. Ob das wirklich hilft und eine Bewusstseinsänderung bewirkt? Ökonomisch effektives Handeln will auch von Politikern erst einmal gut gelernt sein. Zuletzt lag die Zahl der Krankenhausinsolvenzen jedenfalls bundesweit auf einem Rekordniveau.

## Deutschland – der kranke Mann in Europa

**Prof. Dr. Timo Wollmershäuser** (ifo Institut) griff das soeben zur Krise des Gesundheitswesens Diskutierte nach der Mittagspause bei seinem Vortrag »Deutsche Wirtschaft in schwierigen Zeiten – aus der Corona- und Inflationskrise in die grüne und demografische Transformation« unmittelbar auf. Es gebe insoweit deutliche thematische Überschneidungen – auch säßen in der Politik oft keine wirklich guten Unternehmer und geeigneten Krisenmanager. Mit Überschriften wie »Kosten der Krisen«/»Beinahe Schlusslicht Deutschland 2023«/»Analyse der wirtschaftlichen Lage in Deutschland«/»Coronakrise«/»Energiekrise«/»Inflation«/»Standortdebatte«/»Produktionsverlagerungen«/»Kommt die Wirtschaft wie-

Prof. Dr. Timo Wollmershäuser



der auf die Beine?«/»Wirtschaftspolitische Krise«/»Demografische Wende«/»Grüne Transformation«/»Struktureller Wandel«/»Standortbedingungen« besprach und erläuterte er vor dem Auditorium insgesamt 43 Diagramme.

Für das laufende Jahr sei die Diagnose unstrittig: Deutschland sei im Ländervergleich der kranke Mann und Schlusslicht beim Wirtschaftswachstum. Es herrsche Einigkeit unter den Konjunkturforschern, dass die Wirtschaftsleistung um etwa 0,5% schrumpfen werde. Zwar litten die meisten Volkswirtschaften unter hohen Inflationsraten, die an der Kaufkraft der privaten Haushalte zehren und die Notenbanken anhielten, die Leitzinsen kräftig anzuheben. Das schlechte Abschneiden Deutschlands beruhe allerdings auf einer Reihe von Sonderfaktoren, die sich in der gegenwärtigen Konjunkturlage als unvorteilhaft erwiesen. So sei der Warenkonsum deutlich gesunken. Deutschland profitiere derzeit nur wenig von der Stärke konsumnaher Dienstleistungen. Im Vergleich zu anderen Ländern, etwa im Süden Europas, spielen tourismus- und freizeitnahe Wirtschaftsbereiche hierzulande kaum eine Rolle. Zwar hätten sich mit dem Ende der Coronakrise zwischenzeitliche Lieferengpässe allmählich wieder aufgelöst, seit über einem Jahr seien jedoch die Neuaufträge und mit ihnen vor allem die Industriekonjunktur stark eingebrochen.

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Energiekrise seien in Deutschland besonders spürbar, da hier die energieintensiven Industriezweige einen großen Anteil an der Wertschöpfungskette besitzen. Während in anderen Ländern beispielsweise die chemische Industrie spürbar wachse, sei sie bei uns stark rückläufig gewesen. Schließlich hätten die deutlich gestiegenen Zinsen vor allem die Baukonjunktur getroffen, und auch der Ukraine-Krieg hinterlasse deutliche Spuren. Denn er verknappe die Baustoffe, versperre aber auch andere Absatzmärkte in russische Einflussgebiete. Insgesamt gebe es zwar eine verhaltene Zuversicht für das Jahr 2024 und es stehe wohl auch der Konsum wieder vor einem Comeback, es gebe aber dennoch weiterhin viele Fragezeichen. Die Verunsicherung der Menschen sei nach Jahren der Krisen und Umbrüche sowie angesichts der Demografie, Dekarbonisierung und Digitalisierung deutlich spürbar. Es könne also durchaus sein, dass die Menschen zurückhaltend bleiben und eher vorsichtig sparen als wieder ihre konsumtiven Ausgaben steigern.

Dieses Mal bildete der Vortrag von **VorsRinBAG Karin Spelge**, die in den Jahren zuvor stets donnerstags zur insolvenzrechtlich relevanten Rechtsprechung des BAG referiert hatte, den krönenden Abschluss des Hauptprogramms am Freitag. Karin Spelge konzentrierte sich dabei auf zwei Kernthemen von großem Gewicht, nämlich zum einen auf den Begriff der »geplanten Betriebsänderung«

im Tatbestand von § 125 InsO sowie zum anderen auf die richtige »Sanktion« für Fehler im Anzeigeverfahren nach § 17 KSchG. Mit Urteil vom 17.08.2023 – 6 AZR 56/23 hatte das BAG entschieden, § 125 Abs. 1 Satz 1 InsO enthalte eine Rechtsgrundverweisung auf § 111 BetrVG. Deshalb sei es für eine »geplante« Betriebsänderung erforderlich, dass der Betriebsrat in den Verhandlungen über den Interessenausgleich noch Einfluss auf die Willensbildung des Insolvenzverwalters nehmen kann und die Voraussetzungen der Betriebsänderung auch bei Abschluss des Interessenausgleichs noch vorliegen. Der Verwalter müsse zwar schon den ernstlichen Entschluss zur Durchführung der Betriebsänderung gefasst haben; im Moment des Abschlusses des Interessenausgleichs dürfe sie sich aber noch nicht in einer unumkehrbaren Durchsetzung befinden. Im konkreten Fall hatte der Insolvenzverwalter im ersten Schritt zunächst eine geordnete »Ausproduktion« angestrebt, im gleichen Atemzug jedoch mit entsprechend länger bemessener Kündigungsfrist schon den zur Ausproduktion verbliebenen Mitarbeitern ihre »Betriebsstilllegungskündigung« übermittelt. Eine solche Stilllegungskündigung war hier im Streit gewesen, und die Vorinstanz des LAG Hamm hatte gemeint, zu Beginn der »Ausproduktion« habe die »Stilllegung« noch gar keine greifbaren Formen angenommen. Dem trat das BAG mit seinem Urteil entgegen: In der vorliegenden Konstellation seien in dem Interessenausgleich durchaus zwei unterschiedliche »geplante« Betriebsänderungen als einheitliche unternehmerische Entscheidung regelbar gewesen. Dementsprechend habe vorliegend die gesetzliche »Vermutung« von § 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO eingegriffen, nach der auch die »Stilllegung« bei Kündigungszugang schon greifbare Formen angenommen hatte und der Wegfall des Beschäftigungsbedürfnisses sich bereits hinreichend sicher abschätzen ließ.

## Der 6. Senat des BAG – gedanklich neue Wege bei der Massenentlassung

Auf den Vorlagebeschluss des BAG vom 27.01.2022 – 6 AZR 155/21 (A) hatte der EuGH am 13.07.2023 in Sachen C-134/22 geurteilt, dass Art. 2 Abs. 3 UAbs. 2 MERL (= § 17 Abs. 3 Satz 1 KSchG) nicht Teil des sog. Konsultationsverfahrens sei und insofern bei Massenentlassungen den Arbeitnehmern keinen »Individualschutz« gewähre (zustimmend *Ries/Bauerhorst*, NZI 2023, 772). Der 6. Senat des BAG hat anschließend am 14.12.2023 in einer Parallelsache 6 AZR 157/22 (B) eine Divergenzanfrage an den 2. BAG-Senat gerichtet. Darin will der 6. Senat nunmehr, soweit bloße Anzeigepflichten gegenüber der Agentur für Arbeit



betroffen sind, von der ständigen Rechtsprechung beider Senate abweichen. Diese hatte bisher auch bei Fehlern im »Anzeigeverfahren« einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot i. S. d. § 134 BGB angenommen. Eine dennoch ausgesprochene Kündigung sei also per se unwirksam. Das sei, so neuerdings aber der 6. Senat, letztlich unverhältnismäßig; auf § 134 BGB dürfe man nur noch bei Fehlern im Umgang mit dem Betriebsrat (im sog. Konsultationsverfahren) zurückgreifen. Der 2. Senat mochte der Divergenzanfrage zwar hinsichtlich der Nichtgeltung von § 134 BGB durchaus folgen, stellte sich jedoch stattdessen eigene neue Fragen, u. a. dahin gehend, ob bei gänzlich fehlender oder grob fehlerhafter Massentlassungsanzeige Art. 4 MERL vielleicht doch nach einer »unrettbaren« Unwirksamkeit der Kündigung verlangt, oder ob zwar nach Art. 4 MERL bzw. § 18 KSchG vorerst die Entlassungssperre eingreift, jedoch der Fehler – soweit es nur um die reine Massentlassungsanzeige gegenüber der Arbeitsagentur geht – nachträglich sperrfristauslösend behoben bzw. eine bisher ganz fehlende Anzeige wirksam nachgeholt werden kann (in-

soweit verneinend *Ries/Bauerhorst*, a. a. O., 773). Sollte die Kündigung im Übrigen wirksam und im Anzeigeverfahren eine nachträgliche Fehlerbehebung möglich sein, dann müsse – so der 2. Senat weiter – eine Entscheidung der Arbeitsverwaltung, die den Ablauf der Sperre zu einem bestimmten Datum feststelle, auch Bindungswirkung gegenüber den Arbeitsgerichten erzeugen. Bezogen auf diese neuen Fragen hat der 2. Senat sodann mit Beschluss vom 01.02.2024 – 2 AS 22/23 (A) dem EuGH seinerseits ein Vorabentscheidungsersuchen zugeleitet. Alle damit zusammenhängenden Erwägungen und Folgewirkungen sprach Karin Spelge in sämtlichen Details konkret an, auch zweifelnd, ob als Reaktion auf die Divergenzanfrage eines anderen Senats überhaupt ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zulässig sein kann. Zusammengefasst in der Kurzformel zu alledem: Noch ist zum »Anzeigeverfahren« nichts abschließend entschieden; im »Konsultationsbereich« bleibt jedoch vorerst alles wie bisher. Bleibt als Fazit insgesamt: Dieser zweite Tag war schon für sich allein betrachtet die Reise nach Berlin vollauf wert. <<

*In der Mittagspause des zweiten Kongresstags gab es das inzwischen traditionelle Women's Special mit dem Erfahrungsaustausch der Frauen in Insolvenz und Sanierung.*

